

## **Städtische Bekanntmachung**

### **Bauleitplanung der Stadt Babenhausen**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kirchgärten – Änderungsplan Nr. 3 – Alte Gärtnerei“ in Babenhausen-Kernstadt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

### **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen hat in der Sitzung am 16. Dezember 2020 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kirchgärten – Änderungsplan Nr. 3 – Alte Gärtnerei“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB wird es hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Planzeichnung des hier in Rede stehenden Planes mit einer Fläche von ca. 6.800 m<sup>2</sup> ist der Übersichtskarte in der Anlage zu entnehmen und umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Babenhausen die Flurstücke Nr. 511, 512, 523-526, 548/2, 550/2, 550/3, 551, 555/2, 991, 992 (Martin-Luther-Straße 4 + An der Stadtmauer 11).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Rathaus der Stadt Babenhausen, Marktplatz 2, Zimmer 200, 64832 Babenhausen nach telefonische Terminvereinbarung (Tel.-Nr. (06073) 6 02 – 57) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die telefonische Terminvereinbarung ist aufgrund der derzeitige Corona-Pandemie notwendig geworden.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Babenhausen geltend gemacht worden sind. Worin die Verletzung von Vorschriften begründet liegt, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Babenhausen, 17.12.2020

Der Magistrat der Stadt Babenhausen

  
Reinhard Rupprecht  
1. Stadtrat

## Anlage:

Übersichtskarte mit Geltungsbereich (unterbrochene schwarze Linie)

